

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.10.1970

Geschäftszahl

1291/69

Rechtssatz

Aus der Unterlassung der Entscheidung über Zusatzrente, Kinderzulage und Frauenzulage im Sinne des § 12 Abs 6 KOVG ergibt sich lediglich die Möglichkeit eines Devolutionsantrages, nicht jedoch auch die Möglichkeit, den über die Grundrente ergangenen Bescheid aus diesem Grunde zu bekämpfen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1970:1969001291.X02